

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

34

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Stellungnahmen und Gutachten
zum Europäischen Internationalen
Zivilverfahrens- und
Versicherungsrecht

Im Auftrag der II. Kommission des
Deutschen Rates für Internationales Privatrecht
vorgelegt von

Hans Stoll

bearbeitet von

Fotios Karatzenis und Ralf Busch



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1991

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Stellungnahmen und Gutachten zum europäischen internationalen Zivilverfahrens- und Versicherungsrecht /

im Auftr. der II. Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht vorgelegt von Hans Stoll. Bearb. von Fotios Karatzenis und Ralf Busch. –

Tübingen: Mohr, 1991

(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 34)

ISBN 3-16-145759-5 / eISBN 978-3-16-160535-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2022

NE: Stoll, Hans [Hrsg.]; Karatzenis, Fotios [Bearb.]; GT

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt aus der Bembo und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreiem Werkdruckpapier der Papierfabrik Scheufelen, Lenningen. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen.

ISSN 0543-0194

Vorwort

Der vorliegende Band umfaßt die Verhandlungen der II. Kommission des Deutschen Rates für IPR auf der Sitzung in Stuttgart am 25. und 26. 9. 1989.

Gegenstand der Verhandlungen waren einmal Fragen des internationalen Zivilprozeßrechts. Auf der Grundlage eines Referates von Ministerialrat Dr. Jörg Pirrung beriet die Kommission über das sog. Parallelübereinkommen von Lugano zum Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968. Dieses Parallelübereinkommen wurde 1988 zwischen den EG-Staaten und den EFTA-Staaten geschlossen. Es ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu gesamteuropäischen Regeln des internationalen Zivilprozeßrechts. Ferner befaßte sich die Kommission mit den Protokollen von 1988 über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Auslegung des Römer Übereinkommens über das auf die vertraglichen Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980 an den Europäischen Gerichtshof. Die Übertragung soll die einheitliche Auslegung des Römer Übereinkommens in den Mitgliedstaaten sichern. Hierzu erstattete Professor Dr. Jan Kropholler ein Referat.

Ein weiterer, wesentlicher Teil der Beratungen betraf die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der EG vom 22. 6. 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung. Das BMJ hatte den Deutschen Rat gebeten, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Der Entwurf entspricht, von kleinen Änderungen abgesehen, dem Regierungsentwurf, der später verabschiedet wurde und in diesen Band aufgenommen ist, ebenso das inzwischen ergangene Zweite Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 28. 6. 1990, soweit es die gesetzliche Fassung und Umsetzung des Entwurfs betrifft (Art. 3). Gesetzlich geregelt wurde hiernach das im EGBGB (Art. 37 Nr. 4) ausgeklammerte internationale Recht der Versicherungsverträge, soweit es sich um Risiken handelt, die in der EG belegen sind. Ziel der Richtlinie und der zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts ist die Sicherung des europäischen Binnenmarktes im Bereich der Schadenversicherung durch Angleichung der hierfür wesentlichen Rechtsvorschriften. Zu dem Referentenentwurf erstattete Professor Dr. Egon Lorenz ein Gutachten. Professor Dr. Fritz Reichert-Facilides gab eine eigene, ergänzende Stellungnahme ab.

Die gesamten Verhandlungen der Kommission sind in ein Protokoll aufge-

nommen worden, das dem BMJ zugeleitet wurde. Entsprechend den Gepflogenheiten des Deutschen Rates wird das Verhandlungsprotokoll nicht veröffentlicht. Es soll vermieden werden, daß die Wiedergabe der gesamten Diskussion das freie Wort beeinträchtigt. Die Gesamtbeurteilung des Entwurfs durch die Kommission und die Empfehlungen der Kommission zu wichtigen Einzelfragen sind jedoch kurz zusammengefaßt, um einen Eindruck von dem Ergebnis der Verhandlungen zu vermitteln.

Den Referenten und den Diskussionsteilnehmern danke ich sehr für ihre Beiträge, ebenso dem BMJ für alle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzung sowie meinen Assistenten, Herrn Assessor Gerhard Dannemann, für die sorgfältige Protokollierung und sonstige Hilfe, Herrn Assessor Ralf Busch und Herrn RA Fotios Karatzenis, LL.M., für die redaktionelle Mitarbeit an diesem Band.

Freiburg, im Mai 1991

Hans Stoll

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhalt	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XIII

Erster Teil

Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht

Texte	3
Übereinkommen vom 16. 9. 1988 (Lugano)	3
Bericht zum Übereinkommen	38
Übereinkommen vom 26. 5. 1989 (Donostia-San Sebastian)	139
Erstes Protokoll zum EVÜ	154
Zweites Protokoll zum EVÜ	159
Gutachten	161

Zweiter Teil

Europäisches Internationales Versicherungsvertragsrecht

Texte	179
Zweite Richtlinie des Rates vom 22. 6. 1988	179
Referentenentwurf vom 3. 8. 1989	189
Regierungsentwurf vom 1. 2. 1990	200
Gesetz vom 28. 6. 1990	205
Gutachten	210
Stellungnahme des Deutschen Rates	257
Verzeichnis der Gesetze und Entwürfe	263

Inhalt

Vorwort (Hans Stoll)	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII

Erster Teil

Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht

Texte

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. 9. 1988 (88/592/EWG)	3
[Text]	3
Bericht von P. JENARD und G. MÖLLER (90/C 189/07)	38
Kapitel I: Allgemeine Überlegungen	41
Kapitel II: Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens bzw. des Lugano-Übereinkommens (Art. 54b)	53
Kapitel III: Besondere Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens gegenüber dem Brüsseler Übereinkommen	56
Kapitel IV: Protokolle	91
Kapitel V: Dem Übereinkommen beigefügte Erklärungen	110
Kapitel VI: Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. 9. 1968	110
Anlage I: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Recht der EFTA-Staaten	133
Anlage II: Von den EFTA-Staaten geschlossene Abkommen	136
Anlage III: Schlußakte	137

Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Kö-

nigreichs Großbritannien und Nordirland und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland [geschlossen in Donostia-San Sebastian am 26. 5. 1989] (89/535/EWG)	139
Erstes Protokoll betreffend die Auslegung des am 19. 6. 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften [geschlossen in Brüssel am 19. 12. 1988] (89/128/EWG)	154
Zweites Protokoll zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des am 19. 6. 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften [geschlossen in Brüssel am 19. 12. 1988] (89/129/EWG)	159

Gutachten

JÖRG PIRRUNG

»Parallelübereinkommen« zum Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen zwischen den EG- und den EFTA-Staaten von Lugano vom 16. September 1988 sowie das Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals zum GVÜ von Donostia-San Sebastian vom 26. Mai 1989	161
I. Überblick	162
1. Parallelübereinkommen	162
2. Beitritt Spaniens und Portugals	163
3. Inhalt der neuen Übereinkünfte	163
II. Änderungen gegenüber dem geltenden GVÜ	164
1. Internationale Zuständigkeit	164
2. Anerkennung und Vollstreckung	165
3. Allgemeine Vorschriften	167
4. Auslegung	169
III. Hinweis zum Schuldvertragsübereinkommen	169

JAN KROPHOLLER

Eine Auslegungskompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für das Internationale Schuldvertragsrecht.	171
I. Die Auslegungsprotokolle	171
II. Die Einführung der Protokolle in das deutsche Recht	173
1. Die Ausgestaltung des deutschen Zustimmungsgesetzes	173
2. Die Ausgestaltung der deutschen Denkschrift.	174
3. Ergänzung des Art. 36 EGBGB?.	175
III. Schlußbemerkungen	175
IV. Zusammenfassung der Vorschläge	176

Zweiter Teil

Europäisches Internationales Versicherungsvertragsrecht

Texte

Zweite Richtlinie des Rates vom 22. 6. 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (Auszug) (88/357/EWG)	179
Referentenentwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 3. 8. 1989 (Auszug; Änderungen des EGVVG). [Text]	189
Begründung	193
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) vom 1. 2. 1990 (Auszug; Änderungen des EGVVG)	200
Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) vom 28. 6. 1990 (Auszug; Änderungen des EGVVG)	205

Gutachten

EGON LORENZ

Die Umsetzung der internationalprivatrechtlichen Bestimmungen der Zweiten Schadenversicherungsrichtlinie (88/357/EWG) zur Regelung der Direktversicherung der in der EWG belegenden Risiken	210
A. Gesetzesvorschlag	211
B. Gutachten	213
I. Einleitung	213
1. Europarechtliche Grundlegung durch das EVÜ	213
2. Ergänzung des EVÜ durch die Richtlinie	214
3. Umsetzung der Richtlinie durch den Referentenentwurf	215
4. Art der Beurteilung des Referentenentwurfs	215
II. Standort des umgesetzten Rechts	216
1. Richtlinie	216
2. Referentenentwurf	216
3. Gesetzesvorschlag	218
III. Gesamtgliederung und Sprache	218
1. Richtlinie	218
2. Referentenentwurf	219
3. Gesetzesvorschlag	220
IV. Abgrenzung der erfaßten Versicherungsverträge	220
1. Richtlinie	220

2. Referentenentwurf	220
3. Gesetzesvorschlag	221
V. Rechtswahl	221
1. Richtlinie	221
2. Referentenentwurf	223
3. Gesetzesvorschlag	228
VI. Anknüpfung mangels einer Rechtswahl	229
1. Richtlinie	229
2. Referentenentwurf	230
3. Gesetzesvorschlag	230
VII. Pflichtversicherungen	230
1. Richtlinie	230
2. Referentenentwurf	233
3. Gesetzesvorschlag	236
VIII. Anwendbarkeit des allgemeinen IPR	237
1. Richtlinie	237
2. Referentenentwurf	239
3. Gesetzesvorschlag	240
IX. Prozeßstandschaft bei Versicherungsmehrzahl	240
X. Schluß	241

FRITZ REICHERT-FACILIDES

Bemerkungen zur Transformation des Internationalprivatrechts teils der Zweiten Nicht-Lebensversicherungsrichtlinie	242
I. Vorbemerkung: Die Zweite Nicht-Lebensversicherungsrichtlinie	242
1. Stilmerkmale	242
2. Regelungsinhalt	243
3. Kollisionsrechtliche Elemente	244
II. Transformationskonzepte	244
1. Gesetzentwurf der Bundesregierung	244
a) Allgemeines	244
b) Einzelanmerkungen	245
2. Weitere Transformationskonzepte	247
a) Deutsches Recht	247
b) Ausländische Rechte	247
3. Eigenes Lösungsmodell	247
a) Vorbemerkung	247
b) Entwurf eines Gesetzes über Internationales Versicherungs- vertragsrecht	247
c) Begründungshinweise	252
Anhang: Auszug aus dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versiche- rungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)	254
Stellungnahme des Deutschen Rates zum Referentenentwurf vom 3. 8. 1989 (Wesentliche Diskussionsergebnisse)	257
I. Gesamtbeurteilung	257
II. Anwendungsbereich; Art. 7 I Referentenentwurf	258

III. Belegenheit des Risikos; Art. 7 II Referentenentwurf	259
IV. Unwandelbarkeit des Versicherungsvertragsstatuts; Art. 8 Referentenentwurf	259
V. Rechtswahl; Artt. 9 und 10 Referentenentwurf	260
VI. Pflichtversicherung; Art. 12 Referentenentwurf	261
Verzeichnis der Gesetze und Entwürfe	263

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
a.F.	alte Fassung
BBl.	Bundesblatt der Schweiz
Beitritts- übereinkommen 1978	Übereinkommen vom 9. 10. 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1983 II 802)
Beitritts- übereinkommen 1982	Übereinkommen vom 25. 10. 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. EG L 388/1)
Beitritts- übereinkommen 1989	Übereinkommen vom 26. 5. 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. EG L 285/1)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. 195)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brüsseler Über- einkommen	siehe GVÜ
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
CMR	Übereinkommen vom 19. 5. 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (BGBl. 1961 II 1120)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. 604)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (RGBl. 437)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGVVG	Einführungsgesetz zum Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (RGBl. 305)
EGVVGE	Referentenentwurf zur Änderung des EGVVG = Art. 3 des Referentenentwurfs eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 3. 8. 1989
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980 (ABl. EG L 266/1 = BGBl. 1986 II 810)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. 3. 1957 (BGBl. II 766)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 (RGBl. 189)
GVÜ	Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II 773)
GVÜ 1978/1982	GVÜ in der Fassung des Übereinkommens vom 25. 10. 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1988 II 454)
GVÜ 1989	GVÜ in der Fassung des Übereinkommens vom 26. 5. 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	(Deutsches) Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986 (BGBl. I 1142)

	(Schweizer) Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. 12. 1987 (BBl. I 5–60)
JBl.	Juristische Blätter
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. 6. 1964 (BGBl. I 370)
Lugano-GVÜ	siehe Parallelübereinkommen
n.F.	neue Fassung
Parallel- übereinkommen	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. 9. 1982 (ABl. EG 1988 L 319/9)
Protokoll 1971	Protokoll vom 3. 6. 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (ABl. EG 1978 L 304/97 = BGBl. 1972 II 846, 1983 II 819)
1. Protokoll zum EVÜ	Erstes Protokoll vom 19. 12. 1988 betreffend die Auslegung des am 19. 6. 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1989 L 48/1)
2. Protokoll zum EVÜ	Zweites Protokoll vom 19. 12. 1988 zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des am 19. 6. 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1989 L 48/17)
Protokoll Nr. 1 zum Lugano-GVÜ	Protokoll Nr. 1 [zum Lugano-GVÜ] über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen (ABl. EG 1988 L 319/29)
Protokoll Nr. 2 zum Lugano-GVÜ	Protokoll Nr. 2 [zum Lugano-GVÜ] über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens (ABl. EG 1988 L 319/31)
Protokoll Nr. 3 zum Lugano-GVÜ	Protokoll Nr. 3 [zum Lugano-GVÜ] über die Anwendung von Artikel 57 (ABl. EG 1988 L 319/33)
Referentenentwurf RGBl.	siehe EGVVGE Reichsgerichtsblatt
Rev. crit. d. i. p.	Revue critique de droit international privé
Rev. gén. ass. terr.	Revue générale des assurances terrestres
Rev. trim. dr. eur.	Revue trimestrielle de droit européen
RL	Zweite Richtlinie des Rates vom 22. 6. 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. EG L 172/1)
Römer Schuld- vertragsüber- einkommen	siehe EVÜ

Schw.Jb.Int.R.	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des EuGH
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I 315, 750)
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
VersR	Versicherungsrecht
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (RGBl. 263)
Wiener Kaufrechts- übereinkommen	Wiener UN-Übereinkommen vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II 586)
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 (RGBl. 83)

Erster Teil

Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht

Texte

Übereinkommen

über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Geschlossen in Lugano am 16. September 1988*
(88/592/EWG)

Präambel

Die hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

In dem Bestreben, in ihren Hoheitsgebieten den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken,

in der Erwägung, daß es zu diesem Zweck geboten ist, die internationale Zuständigkeit ihrer Gerichte festzulegen, die Anerkennung von Entscheidungen zu erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren einzuführen, um die Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen sicherzustellen,

im Bewußtsein der zwischen ihnen bestehenden Bindungen, die im wirtschaftlichen Bereich durch die Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation bestätigt worden sind,

unter Berücksichtigung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung der infolge der verschiedenen Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Beitrittsübereinkommen,

in der Überzeugung, daß die Ausdehnung der Grundsätze des genannten Übereinkommens auf die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens die rechtliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa verstärken wird,

in dem Wunsch, eine möglichst einheitliche Auslegung des Übereinkommens sicherzustellen –

haben in diesem Sinne beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und sind wie folgt übereingekommen:

* Quelle: ABl. EG 1988 L 319/9.

Titel I Anwendungsbereich

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Es erfaßt insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Es ist nicht anzuwenden auf

1. den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts;
2. Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
3. die soziale Sicherheit;
4. die Schiedsgerichtsbarkeit.

Titel II Zuständigkeit

1. Abschnitt *Allgemeine Vorschriften*

Artikel 2

Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Auf Personen, die nicht dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats nur gemäß den Vorschriften des 2. bis 6. Abschnitts verklagt werden.

Insbesondere können diese Personen nicht geltend gemacht werden

- in Belgien: Artikel 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil – Burgerlijk Wetboek) sowie Artikel 638 der Zivilprozeßordnung (Code judiciaire – Gerechtelijk Wetboek);
- in Dänemark: Artikel 246 Absätze 2 und 3 der Zivilprozeßordnung (Lov om retsens pleje);
- in der Bundesrepublik Deutschland: § 23 der Zivilprozeßordnung;
- in Griechenland: Artikel 40 der Zivilprozeßordnung (Κώδικας Πολιτικής Δικονομίας);
- in Frankreich: Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil);
- in Irland: Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit durch Zustellung eines das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten während dessen vorübergehender Anwesenheit in Irland begründet wird;
- in Island: Artikel 77 der Zivilprozeßordnung (lög um meðferð einkamála í héraði);
- in Italien: Artikel 2 und Artikel 4 Nummern 1 und 2 der Zivilprozeßordnung (Codice di procedura civile);
- in Luxemburg: Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil);
- in den Niederlanden: Artikel 126 Absatz 3 und Artikel 127 der Zivilprozeßordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering);
- in Norwegen: § 32 der Zivilprozeßordnung (tvistemålsloven);
- in Österreich: § 99 der Jurisdiktionsnorm;
- in Portugal: Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 65a Buchstabe c der Zivilprozeßordnung (Código de Processo Civil) und Artikel 11 der Arbeitsprozeßordnung (Código de Processo de Trabalho);
- in der Schweiz: der Gerichtsstand des Arrestortes/for du lieu du séquestre/foro del luogo del sequestro gemäß Artikel 4 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht/loi fédérale sur le droit international privé/legge federale sul diritto internazionale privato;
- in Finnland: Kapitel 10 § 1 Sätze 2, 3 und 4 der Prozeßordnung (oikeudenkäymiskaari/rättegångsbalken);
- in Schweden: Kapitel 10 Artikel 3 Satz 1 der Prozeßordnung (Rättegångsbalken);
- im Vereinigten Königreich: Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit begründet wird durch
 - a) die Zustellung eines das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten während dessen vorübergehender Anwesenheit im Vereinigten Königreich;
 - b) das Vorhandensein von Vermögenswerten des Beklagten im Vereinigten Königreich oder
 - c) die Beschlagnahme von Vermögen im Vereinigten Königreich durch den Kläger.

Artikel 4

Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, so bestimmt sich, vorbehaltlich des Artikels 16, die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Vertragsstaats nach seinen eigenen Gesetzen.

Gegenüber einem Beklagten, der keinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann sich jede Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in diesem Staat auf die dort geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere auf die in Artikel 3 Absatz 2 angeführten Vorschriften, wie ein Inländer berufen, ohne daß es auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt.

2. Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten

Artikel 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden,

1. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; wenn ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat;

2. wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren, in bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;

3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist;

4. wenn es sich um eine Klage auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist,

soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;

6. wenn sie in ihrer Eigenschaft als Begründer, »trustee« oder Begünstigter eines »trust« in Anspruch genommen wird, der aufgrund eines Gesetzes oder durch schriftlich vorgenommenes oder schriftlich bestätigtes Rechtsgeschäft errichtet worden ist, vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der »trust« seinen Sitz hat;

7. wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, vor dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung

a) mit Arrest belegt worden ist, um die Zahlung zu gewährleisten, oder

b) mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist;

diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn behauptet wird, daß der Beklagte Rechte an der Ladung oder an der Frachtforderung hat oder zur Zeit der Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten hatte.

Artikel 6

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann auch verklagt werden,

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat;

2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, daß diese Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;

4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Artikel 6a

Ist ein Gericht eines Vertragsstaats nach diesem Übereinkommen zur Entscheidung in Verfahren wegen einer Haftpflicht aufgrund der Verwendung oder des Betriebs eines Schiffes zuständig, so entscheidet dieses oder ein anderes, an seiner Stelle durch das Recht dieses Staates bestimmtes Gericht auch über Klagen auf Beschränkung dieser Haftung.

3. Abschnitt

Zuständigkeit für Versicherungssachen

Artikel 7

Für Klagen in Versicherungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit vorbehaltlich des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt.

Artikel 8

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden

1. vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat,
2. in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder
3. falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Vertragsstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

Hat ein Versicherer in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

Artikel 9

Bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden. Das gleiche gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

Artikel 10

Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Rat des angerufenen Gerichts zulässig ist.

Auf eine Klage, die der Verletzte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 7 bis 9 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Artikel 11

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 kann der Versicherer nur vor den Gerichten des Vertragsstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist.

Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 12

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen,
3. wenn sie zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, getroffen ist, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates auch für den Fall zu begründen, daß das schädigende Ereignis im Ausland eingetreten ist, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist,
4. wenn sie von einem Versicherungsnehmer abgeschlossen ist, der seinen Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat, ausgenommen soweit sie eine Versicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Vertragsstaat betrifft, oder

5. wenn sie einen Versicherungsvertrag betrifft, soweit dieser eines oder mehrere in der Artikel 12a aufgeführten Risiken deckt.

Artikel 12a

Die in Artikel 12 Nummer 5 erwähnten Risiken sind die folgenden:

1. sämtliche Schäden
 - a) an Seeschiffen, Anlagen vor der Küste und auf hoher See oder Luftfahrzeugen aus Gefahren, die mit ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken verbunden sind,
 - b) an Transportgütern, ausgenommen Reisegepäck der Passagiere, wenn diese Güter ausschließlich oder zum Teil mit diesen Schiffen oder Luftfahrzeugen befördert werden;
2. Haftpflicht aller Art, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden an Passagieren oder Schäden an deren Reisegepäck,
 - a) aus der Verwendung oder dem Betrieb von Seeschiffen, Anlagen oder Luftfahrzeugen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, es sei denn, daß nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, Gerichtsstandsvereinbarungen für die Versicherung solcher Risiken untersagt sind,
 - b) für Schäden, die durch Transportgüter während einer Beförderung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b verursacht werden;
3. finanzielle Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb von Seeschiffen, Anlagen oder Luftfahrzeugen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, insbesondere Fracht- oder Charterverlust;
4. irgendein zusätzliches Risiko, das mit einem der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Risiken in Zusammenhang steht.

4. Abschnitt

Zuständigkeit für Verbrauchersachen

Artikel 13

Für Klagen aus einem Vertrag, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5, nach diesem Abschnitt,

1. wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,
2. wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes

Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist, oder

3. für andere Verträge, wenn sie die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, sofern

- a) dem Vertragsabschluß in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und
- b) der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat.

Hat der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

Dieser Abschnitt ist nicht auf Beförderungsverträge anzuwenden.

Artikel 14

Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Diese Vorschriften lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 15

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.

5. Abschnitt

Ausschließliche Zuständigkeiten

Artikel 16

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig

1. a) für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;

b) für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate sind jedoch auch die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und weder die eine noch die andere Partei ihren Wohnsitz in dem Vertragsstaat hat, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;

2. für Klagen, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat;

3. für Klagen, welche die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Register geführt werden;

4. für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt;

5. für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

6. Abschnitt

Vereinbarung über die Zuständigkeit

Artikel 17

(1) Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, vereinbart, daß ein Gericht oder die

Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muß geschlossen werden

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, so können die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

(2) Ist in schriftlich niedergelegten »trust«-Bedingungen bestimmt, daß über Klagen gegen einen Begründer, »trustee« oder Begünstigten eines »trust« ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats entscheiden sollen, so ist dieses Gericht oder sind diese Gerichte ausschließlich zuständig, wenn es sich um Beziehungen zwischen diesen Personen oder ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen des »trust« handelt.

(3) Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende Bestimmungen in »trust«-Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 12 oder 15 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikels 16 ausschließlich zuständig sind.

(4) Ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zugunsten einer der Parteien getroffen worden, so behält diese das Recht, jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund dieses Übereinkommens zuständig ist.

(5) Bei individuellen Arbeitsverträgen haben Gerichtsstandsvereinbarungen nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden.

Artikel 18

Sofern das Gericht eines Vertragsstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einläßt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich nur einläßt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 16 ausschließlich zuständig ist.